

# Gesetz zur Ausführung der Zivilprozeßordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsvollstreckungsgesetzes

Inkrafttreten: 01.08.1963

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2002  
(Brem.GBl. S. 131)

Fundstelle: Brem.GBl. 1963, 51

Gliederungsnummer: 310-a-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Erster Teil Ausführung der Zivilprozeßordnung**

### **§ 1**

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem örtlichen oder überörtlichen Träger der Sozialhilfe beantragt werden, dem die Gewährung der Sozialhilfe obliegen würde.

### **§ 2**

Bei Aufgebotsen nach den §§ 808 Absatz 2 und 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Aufgebotsfrist auf mindestens sechs Wochen herabgesetzt werden.

### **§ 3**

Die Vorschriften des § 882 a der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts sind auf die Zwangsvollstreckung gegen bremische Gemeinden entsprechend anzuwenden.

**Zweiter Teil**  
**Ausführung der Konkursordnung**

**§ 4**

Ein Konkursverfahren über das Vermögen einer bremischen Gemeinde findet nicht statt.

**Dritter Teil**  
**Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die  
Zwangsverwaltung**

**§ 5**

(1) Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 und des § 156 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sind die Abgaben und Leistungen, die auf einem Grundstück ruhen und nicht auf einer privatrechtlichen Verpflichtung beruhen.

(2) Zu den öffentlichen Lasten gehören insbesondere die Leistungen zur Erfüllung der Deichpflicht, die Reallasten, welche den Grundbesitzern als Mitgliedern politischer oder kirchlicher Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Anstalten und Einrichtungen obliegen, sowie die Verbindlichkeiten in Beziehung auf Straßen, Wege, Leinpfade, Flüsse, Gräben, Fleete, Brücken, Siele, Kanalisationsanlagen und dergleichen, die nach Gesetz, Satzung oder Herkommen zugunsten des Staates oder einer Gemeinde auf einem Grundstück ruhen.

**§ 6**

Für Gebote von kommunalen Körperschaften, von Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, von öffentlichen Sparkassen und für Gebote der Sparkasse in Bremen kann keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

**§ 7**

(1) Nach dem Ermessen des Vollstreckungsgerichts kann bei der Zwangsversteigerung eine erforderliche Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet werden.

(2) Wird dem Bieter der Zuschlag erteilt, so ist in dem Beschluß der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären. Soweit zur Ausführung des Teilungsplanes die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird, ist den Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mit zu übertragen. Die Forderung ist nach Maßgabe des § 132 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gegen den Bürgen vollstreckbar.

**Vierter Teil  
Schlußvorschriften**

**§ 8**

*(Aufhebungsanweisungen)*

**§ 9**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Bremen, den 19. März 1963

Der Senat

außer Kraft